

224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 14. 6. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 447a Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „30 vH“ durch den Ausdruck „10 vH“ ersetzt.*
2. *Im § 447f Abs. 2 Einleitung wird der Ausdruck „1991 bis 1994“ durch den Ausdruck „1991 bis 1995“ ersetzt.*
3. *Im § 447f Abs. 2 Z 4 wird der Punkt am Ende der lit. d durch einen Beistrich ersetzt; folgende lit. e und f werden angefügt:*
 - ,e) für 1995 4000 Millionen Schilling, aufgewertet gemäß den Bestimmungen des Abs. 6,
 - f) für 1995 1 250 Millionen Schilling.“
4. *Im § 447f Abs. 3 Einleitung wird der Ausdruck „1992 bis 1994“ durch den Ausdruck „1992 bis 1995“ ersetzt.*
5. *Im § 447f Abs. 6 wird der Ausdruck „lit. c und lit. d“ durch den Ausdruck „lit. c, lit. d und lit. e“ ersetzt.*
6. *Im § 447f Abs. 8 erster Satz wird der Klammerausdruck „(Abs. 2 Z 1 bis 3)“ durch den Klammerausdruck „(Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 4 lit. f)“ ersetzt.*
7. *Im § 447f Abs. 8 zweiter Satz wird der Ausdruck „Abs. 2 Z 3“ durch den Ausdruck „Abs. 2. Z 3 und Z 4 lit. f“ ersetzt.*

Artikel II

- (1) *Artikel IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 702/1991 ist für das Kalenderjahr 1995 anzuwenden.*
- (2) *Im Artikel IV Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 702/1991 wird der Ausdruck „1994“ durch den Ausdruck „1995“ ersetzt.*

Artikel III

Inkrafttreten

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1995 in Kraft.
- (2) Artikel II dieses Bundesgesetzes sowie die Artikel III und IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 702/1991 treten gemeinsam mit der zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 außer Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Arbeit und Soziales betraut.

VORBLATT**Problem, Ziel und Inhalt:**

Bund und Länder konnten sich auf den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung bis Ende 1995 einigen.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I.

Allgemeiner Teil

Zwischen dem Bund und den Ländern konnte neuerlich Einigung über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung bis Ende 1995 erzielt werden.

Mit dieser Vorlage soll die nähere Ausgestaltung der finanziellen Beteiligung der Krankenversicherungsträger am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds als zentralem Finanzierungs- und Steuereinganginstrumentarium geregelt werden.

II.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Von gesonderten Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen kann abgesehen werden. Diesbezüglich wird auf die ausführlichen Erläuterungen zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung hingewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Von den Jahreseinnahmen (Abs. 2) sind 30 vH zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die nur zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes aus den im § 447c Abs. 1 lit. a angeführten Gründen herangezogen werden darf. Erreicht diese Rücklage die Höhe von 1 vH der Summe der Beitragseinnahmen der Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung im vorangegangenen Kalenderjahr, dann ist die Rücklage nicht weiter zu erhöhen. Die Rücklage ist zinsbringend in mündelsicheren inländischen Wertpapieren oder in Einlagen bei Kreditunternehmen anzulegen, auf welche die Voraussetzungen des § 446 Abs. 1 Z 4 zutreffen.

(5) unverändert.

Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung

§ 447f. (1) unverändert.

(2) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds sind für die Kalenderjahre 1991 bis 1994 an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu überweisen:
 1. bis 3. unverändert.
 4. zusätzlich
 a) bis c) unverändert.
 d) für 1994 4000 Millionen Schilling, aufgewertet gemäß den Bestimmungen des Abs. 6.

(3) Die Mittel des Ausgleichsfonds nach Abs. 2 werden für die Kalenderjahre 1992 bis 1994 aufgebracht durch:

1. und 2. unverändert.

Dieser Schlüssel ist jährlich, erstmals für das Geschäftsjahr 1991, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Beitragseinnahmen der einzelnen Krankenversicherungsträger gemäß Abs. 4 Z 1 und Z 2 vom laufenden

Vorgeschlagene Fassung:

Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger

§ 447a. (1) bis (3) unverändert.

(4) Von den Jahreseinnahmen (Abs. 2) sind 10 vH zur Bildung einer Rücklage zu verwenden, die nur zur Deckung eines außerordentlichen Aufwandes aus den im § 447c Abs. 1 lit. a angeführten Gründen herangezogen werden darf. Erreicht diese Rücklage die Höhe von 1 vH der Summe der Beitragseinnahmen der Gebietskrankenkassen, der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Träger der Krankenversicherung im vorangegangenen Kalenderjahr, dann ist die Rücklage nicht weiter zu erhöhen. Die Rücklage ist zinsbringend in mündelsicheren inländischen Wertpapieren oder in Einlagen bei Kreditunternehmen anzulegen, auf welche die Voraussetzungen des § 446 Abs. 1 Z 4 zutreffen.

(5) unverändert.

Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung

§ 447f. (1) unverändert.

(2) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds sind für die Kalenderjahre 1991 bis 1995 an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu überweisen:
 1. bis 3. unverändert.
 4. zusätzlich
 a) bis c) unverändert.
 d) für 1994 4000 Millionen Schilling, aufgewertet gemäß den Bestimmungen des Abs. 6,
 e) für 1995 4000 Millionen Schilling, aufgewertet gemäß den Bestimmungen des Abs. 6,
 f) für 1995 1 250 Millionen Schilling.

(3) Die Mittel des Ausgleichsfonds nach Abs. 2 werden für die Kalenderjahre 1992 bis 1995 aufgebracht durch:

1. und 2. unverändert.

Dieser Schlüssel ist jährlich, erstmals für das Geschäftsjahr 1991, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Beitragseinnahmen der einzelnen Krankenversicherungsträger gemäß Abs. 4 Z 1 und Z 2 vom laufenden

224 der Beilagen**Geltende Fassung:**

Geschäftsjahr zum vorangegangenen Geschäftsjahr vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger neu festzusetzen.

(4) und (5) unverändert.

(6) Die Beträge nach Abs. 2 Z 4 lit. c und lit. d sind entsprechend der Veränderung der Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung in diesen Jahren (Abs. 3 Z 1) gegenüber dem Jahr 1992 aufzuwerten.

(7) unverändert.

(8) Die dem Hauptverband angehörenden Träger der Krankenversicherung haben zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ein Viertel des vorläufigen Jahresbetrages (Abs. 2 Z 1 bis 3) vorschußweise an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung zu leisten. Die Höhe der vorschußweisen Zahlungen ist vom Hauptverband unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Beitragseinnahmen dieses Geschäftsjahrs, der Beiträge nach Abs. 2 Z 2 für das dem Geschäftsjahr zweitvorangegangenen Jahr, der nach Abs. 2 Z 3 zu überweisenden Mittel und des Schlüssels nach Abs. 3 Z 2 festzusetzen. Reichen die Einnahmen aus den Zusatzbeiträgen (Abs. 3 Z 1) in einem Geschäftsjahr nicht aus, um die Zahlung gemäß Abs. 2 Z 4 zu leisten, haben die Krankenversicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres die fehlenden Mittel unter Berücksichtigung des Schlüssels nach Abs. 3 Z 2 an den Ausgleichsfonds zu überweisen. Der Ausgleich ist bis Ende Oktober des folgenden Geschäftsjahres vorzunehmen.

(9) und (10) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung:

Geschäftsjahr zum vorangegangenen Geschäftsjahr vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger neu festzusetzen.

(4) und (5) unverändert.

(6) Die Beträge nach Abs. 2 Z 4 lit. c, lit. d und lit. e sind entsprechend der Veränderung der Zusatzbeiträge in der Krankenversicherung in diesen Jahren (Abs. 3 Z 1) gegenüber dem Jahr 1992 aufzuwerten.

(7) unverändert.

(8) Die dem Hauptverband angehörenden Träger der Krankenversicherung haben zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres ein Viertel des vorläufigen Jahresbetrages (Abs. 2 Z 1 bis 3 und Z 4 lit. f) vorschußweise an den Ausgleichsfonds für die Krankenanstaltenfinanzierung zu leisten. Die Höhe der vorschußweisen Zahlungen ist vom Hauptverband unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Beitragseinnahmen dieses Geschäftsjahrs, der Beiträge nach Abs. 2 Z 2 für das dem Geschäftsjahr zweitvorangegangenen Jahr, der nach Abs. 2 Z 3 und Z 4 lit. f zu überweisenden Mittel und des Schlüssels nach Abs. 3 Z 2 festzusetzen. Reichen die Einnahmen aus den Zusatzbeiträgen (Abs. 3 Z 1) in einem Geschäftsjahr nicht aus, um die Zahlung gemäß Abs. 2 Z 4 zu leisten, haben die Krankenversicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres die fehlenden Mittel unter Berücksichtigung des Schlüssels nach Abs. 3 Z 2 an den Ausgleichsfonds zu überweisen. Der Ausgleich ist bis Ende Oktober des folgenden Geschäftsjahres vorzunehmen.

(9) und (10) unverändert.